

BEITRAGSORDNUNG

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2018



Datum 07.12.2017

1.0 Satzung vom 7. November 2013 (Auszüge)

1.1. § 10 Finanzierung

Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Aufnahmebeiträge, Beiträge und Umlagen gedeckt.

1.2. § 12 Mitgliederversammlung (MV)

2.0. Die MV bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik.
Ihr obliegt insbesondere

...

2.5. Verabschiedung einer Beitragsordnung.

...

2.7. Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen.

1.3. § 13 Vorstand

2.0. Der Vorstand ist Initiativ-, Auftrags- und Kontrollorgan. Ihm obliegt insbesondere

...

2.5. Verabschiedung des Jahreshaushaltsplanes und Genehmigung der Jahresabrechnung bei gleichzeitiger Überprüfung der Beitragsordnung.

1.4 § 4 Verbandssortiment

Die verbandliche Betreuung umfasst alle Artikel, die handelsüblich zum Sortiment des Fachgroßhandels für Haustechnik mit dem Schwergewicht für Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimabedarf gehören.

1.5 § 8 Pflichten aus der Mitgliedschaft

1.0. Jedes Mitglied ist verpflichtet

...

1.3. Aufnahmebeiträge, Beiträge und Umlagen bei Fälligkeit zu zahlen.

2.0. Beitragsordnung

2.1. Grundsätze

Die Mitgliederversammlung hat am 7./8. Dezember 2017 diese Beitragsordnung beschlossen.

- 2.1.1. Die Jahresumsatzleistung der Mitgliedsunternehmen (Verkauf einschließlich Export/ohne Mehrwertsteuer) im Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimabedarf ist Bemessungsgrundlage der Beitragsleistung.
- 2.1.2. Der DG Haustechnik ist Mitglied des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V. (BGA), Bonn. Die Beitragsordnung des BGA in der jeweiligen geltenden Fassung ist Bestandteil der DG Haustechnik-Beitragsordnung.

2.2. Einstufung /Jahres-Umsatzstaffel

- 2.2.1. DG Haustechnik-Mitglieder stufen sich gemäß der Jahres-Umsatzstaffel selbst ein. Maßgebend für die Einstufung ist der Umsatz des Vorjahres. Für Haustechnik-Fachgroßhandelsunternehmen mit Zweigniederlassungen/verbundenen Unternehmungen übernimmt die Zentrale die Selbsteinstufung für das Gesamtunternehmen.
- 2.2.2. Bei fehlender oder offensichtlich falscher Einstufung nimmt die DG Haustechnik-Geschäftsführung die Einstufung vor.
- 2.2.3. Für Einkaufskooperationen bzw. Verbundgruppen (assoziierte Mitglieder gemäß §5 Abs. 2.3 der Satzung) bestimmt der Geschäftsführende Vorstand den Jahresbeitrag im Einzelfall. Dabei soll berücksichtigt werden, in welchem Umfang Mitglieder bzw. Gesellschafter selbst Mitglied im DG Haustechnik sind und Beiträge leisten.

3.0. Jahres-Umsatzstaffel und Beitragseinheiten

3.1. Umsatzstaffel/Beitragseinheiten

Die Mitgliederversammlung hat am 12. November 2015 nachstehende Umsatzstaffel mit Wirkung vom 1. Januar 2016 beschlossen:

- 3.2. Jahresumsatz im Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimabedarf-Fachgroßhandel (Verkauf einschl. Export / ohne Umsatzsteuer), Beitragseinheiten (BE), Jahresbeitrag

Die Beitragseinheit beträgt gleichmäßig 715 €.

Umsatz p.a. (Mio. €)	Beitragseinheiten (BE)	Jahresbeitrag
bis 5	3	2.145 €
über 5 bis 10	6	4.290 €
über 10 bis 20	9	6.435 €
über 20 bis 40	14	10.010 €
über 40 bis 75	18	12.870 €
über 75 bis 150	29	20.735 €
über 150 bis 300	35	25.025 €
über 300 bis 600	53	37.895 €
über 600 bis 1.500	85	60.775 €
über 1.500	200	143.000 €

4.0. BGA-Beitrag (Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V.)

- 4.1. Gemäß Ziff. 2.1.2. ist der DG Haustechnik verpflichtet, von seinen ihm angeschlossenen Unternehmen des Groß- und Außenhandels einen jährlich gesonderten Beitrag für den BGA zu erheben. Dieser Beitrag wird von der BGA-Mitgliederversammlung festgelegt. Der DG Haustechnik ist Teil der BGA-Mitgliederversammlung.

Jedes Unternehmen hat den für den BGA bestimmten Jahresbeitrag direkt nach Rechnungstellung durch den BGA zu zahlen. Dabei findet das sogenannte Freistellungsverfahren Anwendung, d.h. sollte ein DG Haustechnik-Unternehmen gleichzeitig Mitglied in einem regionalen Arbeitgeberverband des BGA und/oder einem anderen BGA-Fachverband sein, so kann es wählen, ob es den BGA-Beitrag über einen Fach- oder den Arbeitgeberverband zahlen möchte.

Als Unternehmen gilt jeder Betrieb, der mit eigener Leitungs- und Verwaltungsbefugnis ausgestattet ist.

- 4.2. Die BGA Mitgliederversammlung hat am 5. Oktober 2016 beschlossen: im Jahr 2018 Grundbeitrag pro Unternehmen pro Jahr 180 € und Zahlung von 7,50 € je Arbeitnehmer des Mitgliedsunternehmens.

Sofern die BGA-Mitgliederversammlung einen geänderten Beitragsbeschluss fasst, tritt dieser an die Stelle des oben genannten Beschlusses und wird Bestandteil der DG Haustechnik-Beitragsordnung.

5.0. Aufnahmebeitrag

Der einmalige Aufnahmebeitrag für DG Haustechnik-Mitglieder beträgt 1.800 €. Der Geschäftsführende Vorstand kann auf die Erhebung des Aufnahmebeitrags verzichten.

6.0. Beitragszahlungen

6.1. Fälligkeit

Der DG Haustechnik-Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist sofort – in der Regel im Januar – fällig.

6.2. Rechnung

Die DG Haustechnik-Beitragsrechnung besteht in der Regel aus:

- DG Haustechnik-Beitrag für Geschäftsjahr,
- ggf. DG Haustechnik-Aufnahmebeitrag.

Der BGA-Beitrag wird getrennt vom BGA direkt in Rechnung gestellt.

6.3. Sicherung der DG Haustechnik-Finanzierung

Die DG Haustechnik-Geschäftsstelle ist gehalten, in jeweils angemessenen Zeiträumen Rückstände anzumahnen. Die dritte Mahnung ist mit dem Hinweis auf die Folgen zu verbinden (§ 9 Ziff. 1.3.3. der Satzung).

Nach dritter Mahnung rückständige Beiträge sind in namentlichen Listen dem Geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

6.4. Einleitung kostenpflichtiger Mahnverfahren

Nach Berichterstattung der DG Haustechnik-Geschäftsführung soll der Geschäftsführende Vorstand nach Möglichkeit in diesen Fällen Anweisungen zur weiteren Bearbeitung an die Geschäftsführung geben.

6.5. Der Geschäftsführende Vorstand kann für neue Mitgliedsunternehmen allgemeingültige Sonderregelungen erlassen, die einen Beitragsnachlass bis zum ersten vollen Mitgliedsjahr vorsehen können.

* * *